

Produktbeschreibung – Private Haftpflichtversicherungen

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme für private Risiken
10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
 und ist 2fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung "Exclusivpaket Fair Play" sowie die Zusatzvereinbarungen.

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige, auch als Tagesmutter - siehe Klausel)

Mitversicherte Angehörige bei Familienversicherung und 55+

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners (1) des Versicherungsnehmers
 - im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen - der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder und Enkelkinder:
 - o Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein
 - o Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden
 - o Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger, bei Personenschäden sind insoweit auch mitversichert gesetzliche Schadenersatzansprüche privater oder öffentlicher Arbeitgeber.
 - o Die Mit-Versicherungsnehmereigenschaft für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner
 - o Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 6 sinngemäß.
 - ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder);
 - ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder), solange
 - o **(neu)** eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und sie dort polizeilich gemeldet sind, oder
 - o sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - **(neu)** Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
 - o **(neu)** aller sonstigen unverheirateten (auch geschieden oder verwitwet) und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder seines (Ehe-)Partners, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort polizeilich gemeldet sind. Die Mitversicherung der Eltern, bzw. Großeltern bleibt auch dann bestehen, wenn dieser in einer Pflegeeinrichtung wohnen.
- Kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht, wenn der/die jeweilige Verwandte eine eigene Haftpflichtversicherung unterhält. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger, bei Personenschäden sind insoweit auch mitversichert gesetzliche Schadenersatzansprüche privater oder öffentlicher Arbeitgeber.
- **(neu)** der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend, längstens für ein Jahr, im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Aupair, Austauschschüler). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.

Mitversicherte Angehörige bei Singleversicherung

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- **eines** minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkind)
- **eines** volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkind), solange
 - o **(neu)** eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und es dort polizeilich gemeldet sind, oder
 - o es sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- **(neu)** der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend, längstens für ein Jahr, im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Aupair, Austauschschüler). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.
- Soweit sich während der Laufzeit des Vertrages die Anzahl der Kinder auf zwei oder mehr (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkinder) erhöht und/oder die/der versicherte Single heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit dieses Vertrages automatisch Versicherungsschutz nach den Bestimmungen zur Familienversicherung. Mit der Hauptfälligkeit wird der Vertrag auf den Tarifbeitrag zur Familienversicherung umgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beitragsregulierung gemäß Ziffer 13 AHB.

Sonstige mitversicherte Personen

Versichert gilt:

- Tätigkeit als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- Im Haushalt beschäftigte Haushaltshilfe und Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

Beitragsfreie Erweiterungen und Zusatzleistungen

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht zu Wohnzwecken im folgenden Umfang:
 - o als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung
 - o als Inhaber eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) innerhalb der Europäischen Union oder eines Zweifamilienhauses im Inland, einschließlich Einliegerwohnung
 - o als Inhaber von Garagen und Gärten zugehörig einer versicherten Immobilie
 - o als Inhaber eines Schrebergarten
 - o als Inhaber eines Ferienhauses/Wochenendhaus innerhalb der Europäischen Union
 - als Inhaber eines in der Europäischen Union aufgestellten, feststehenden Wohnanhängers
 - aus der Teil- oder Vollvermietung
 - o einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Einfamilienhaus innerhalb der Europäischen Union
 - o einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Zweifamilienhaus im Inland;
 - o einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb der Europäischen Union
 - o von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen der selbstbewohnten Wohnung - auch an Feriengäste - mit maximal 8 Betten
 - als Haupt-, Teil- oder Untermieter für eine Wohnung oder eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken für eine Wohngemeinschaft
 - **(neu)** ein unbebautes privates Baugrundstück für eigene Zwecke in Deutschland;
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.
 - **(neu)** Wird dieser Betrag überschritten, so ist für die zusätzliche Bausumme der Tarifbeitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet diese Bausumme spätestens mit der Aufforderung auf der Rechnung zu melden. Meldet er diese Bausummenerweiterung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Baubeginn.
 - häusliche Arbeitszimmer;
 - Gebrauch von Fahrrädern und von Pedelecs (soweit nicht versicherungspflichtig);
 - die Ausübung von Sport;
 - der erlaubte private Besitz und der Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen;
 - nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
 - als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (einschl. kurzfristiges privates Hüterisiko);
 - als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - als Halter und Hüter von Blinden- und Behindertenbegleithunden;
 - Besitz und Verwendung von Krankenfahrstühlen, Aufsitzrasenmähern, Kinderfahrzeugen, Golfwagen bis 6 km/h, einer Arbeitsmaschine bis 20 km/h, nicht versicherungspflichtige Anhänger und fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor ohne Führerscheinpflicht;
 - **(Ergänzend zu den Bedingungen)** aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern, Kitesurfgeräten (ausgenommen Strandbuggys) sowie geliehener Segelboote mit und ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge mit Führerscheinpflicht;
 - aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 Km/h; ausgenommen Flugmodelle;
 - Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - **(Ergänzend zu den Bedingungen)** Flugmodelle, Modelldrachen, Modellhubschrauber, bis zu einem Abfluggewicht von 150g, die ausschließlich zur privaten Nutzung dienen (Subsidiär);
- Flugmodelle**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und der erlaubten privaten Verwendung von Modelldrachen, Flugmodellen und Modellhubschraubern mit einem Gesamtgewicht (einschl. Akku) von bis zu jeweils 150 g, die ohne oder mit Aufzugs- oder mit Elektromotor betrieben werden.
- Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Versicherung (z.B. als Mitglied eines Modellflugvereines) geht vor. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Flugmodelle
- o über 150 g Gesamtgewicht (einschl. Akku), oder
 - o (unabhängig vom Gewicht) mit Verbrennungsmotor (auch Strahltriebwerke)
- Für diese Modelle besteht kein automatischer Versicherungsschutz, es gelten nicht die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung oder zur Erhöhung und Erweiterung.
- Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzungen bis zu 100.000 EUR;
 - **(Klarstellung)** Bei Ziffer 3.4 ("Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung") der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exclusivpaket Fair Play (02/2013)“ besteht Versicherungsschutz auch bei Teilnahme am Straßenverkehr (stehender und fließender Verkehr). Schäden am Fahrzeug des Aufsichtspflichtigen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität;
 - Taschengeldjobs (mitversicherte minderjährige Kinder);
 - Tätigkeit als Tagesmutter bis zu 6 Kinder;
 - unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren.
- Voraussetzung: Korrespondenzanschrift im Inland, Abbuchung von einem deutschen Konto**
- Schäden durch häusliche Abwässer;
 - Allmählichkeitsschäden;
 - Vermögensschäden bis 500.000 EUR;
 - Vorsorgeversicherung in Höhe der Versicherungssummen des Vertrages;
 - Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers;
 - Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (privat);
 - Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln bis zu 100.000 EUR;
 - Abhandenkommen von fremden berufs-/dienstbezogenen Schlüsseln bis zu 100.000 EUR (gilt nicht für über den gleichen Vertrag versicherte Betriebe);
 - Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen bis zu 100.000 EUR;
 - Ausfalldeckung ab Schadenersatzforderung von 0,00 EUR;
 - Schadenersatzrechtsschutz für Ausfalldeckung über KS Auxellia ab 5.000 EUR gemeine Schadenersatzsumme (gilt ausdrücklich nur zur Privathaftpflichtversicherung!);
 - Strom-/Ökoklausel
- Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp auf dem eigenen Privatgrundstück einschließlich Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers;
- Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung;
 - Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung;
 - Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung;
 - private Tankanlage für Heizöl bis 10.000 l für selbstgenutztes Risiko, sowie Kleingebinde bis 50 l Einzelgebinde und 500 l Gesamtmenge;
 - Gewässerschadenrestrisiko;

Beitragsfreie Erweiterungen und Zusatzleistungen

- Mietsachschäden
 - o Mietsachschäden für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/-häuser in Höhe der Grundversicherungssumme des Vertrages;
 - o Sachschäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut genommenen beweglichen Sachen bis 100.000 EUR;
(neu) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an kurzfristig geliehenen oder gemieteten Fahrrädern oder Pedelecs (bis 25 km/h). Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von vier Wochen. Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Abhandenkommen des gesamten Fahrrades/Pedelec oder von Teilen derselben. Ausgeschlossen bleiben Überladungsschäden am Akku.
- Fairplayklausel
 - o Anerkennungsklausel
 - o Änderung des Bedingungswerkes
 - o Versehensklausel bei Schadenmeldung
 - o Sachverständigengutachten
- Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Bedingungen (nach AHB)
- **(neu) Ehrenamt**
Mitversichert gelten **Personen- und Sachschäden** aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit im Umfang von Bedingungsheft "Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung" (Formnummer AHB_19.6_07052014), Zusatzklauseln, Ziffer 1.1 und 1.3.
Vermögensschäden gemäß Zusatzklauseln, Ziffer 1.2 sind nur nach besonderer Vereinbarung mitversichert.
- **(neu) Vormundschaft**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Personen- und Sachschäden oder, soweit Familienversicherung/55+ vereinbart, seines (Ehe-)Partners, als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für eigene Familienangehörige.

Soweit für die betreute Person keine eigene Haftpflicht besteht, ist für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft die persönliche gesetzliche Haftpflicht im Umfang dieses Vertrages mitversichert. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Sinngemäß besteht für die betreute Person dann auch Versicherungsschutz nach Ziffer 3.4 ("Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung") der "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exclusivpaket Fair Play (02/2013)". Die Ersatzleistung ist für Schäden nach Ziffer 3.4 auf 100.000 EUR begrenzt.